

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Ortsgemeinderat Weinsheim	03.12.2021	6

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

### Tagesordnungspunkt:

## **8. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet"**

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Weinsheim beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabelle im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Der Ortsgemeinderat Weinsheim beschließt die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ Weinsheim, unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, gem. § 10 BauGB als Satzung. Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt und der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ beigelegt.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ mit der Verwaltung in Kraft zu setzen.

Die Beschlussfassung erfolgte \_\_\_\_\_.

### Sach- und Rechtslage:

Der Ortsgemeinderat Weinsheim hat in öffentlicher Sitzung am 09.06.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Zwischenzeitlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/E-Mail vom 28.09.2021 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Alt. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 28.09.2021. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Alt. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 29.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Ortsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere Änderungen erforderlich, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren. Aus diesem Grunde kann auf eine erneute Offenlage und Behördenbeteiligung verzichtet werden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.